hat ein Stattrath bei abge-
lesenen ~~itzo~~ 13 ordnungs
puncten dahin resolviert,
daß das Charn Verfahren
hingegen der Zeitl. weilen
nit bewust ob solicher in
der Statt. od anderstwo
gezöttlet worden. Warumb
dann der Mayst darauf hin
die Wirckhung nit vorge-
nomben, sondern Unterlassen
die attestation beizubringen
auf welches hin die weitere
gebir. Wie auch die durch
den betrotten Verworckhten
~~Straff aber~~ auch vorzu-
nemben reserviert 1
~~vo~~

Anbelangende Herrn Franz
Anthoni von Walpachs
Ludw 4 febr. Anno 1696.
an Herrn Mathiasen Hofer
abgangenen Schreiben, und
angefiegten anlangen,
das derselbe an Stath des
Herrn Schrauzhofers
sich bei dro M. Herrn von
Reinich oo: referendario